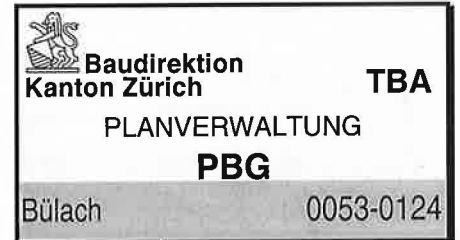


VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 23. März 1998

Bülach. Quartierplan Mittlere Gstücktstrasse

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 3. März 1998 ersuchte der Stadtrat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 284 vom 26. November 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Mittlere Gstücktstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. November 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. Januar 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Dachslenbergstrasse und die Grundstückgrenze von Kat.-Nr. 4888, im Nordosten durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 4348, 3469, 1732 und 1733 sowie den Weg Am Fasnachtsbuck, den Waldrand und die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 5676, 7222, 7223 und 6215, im Osten durch die Frohaldenstrasse, im Süden durch die Untere Gstücktstrasse und im Westen durch die Trottenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Stadt Bülach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die Mittlere Gstücktstrasse und der Trottensteig. Von der Mittleren Gstücktstrasse bestehen zwei separate Fusswegverbindungen Sunnerai zur Trottenstrasse und der Spiessweg zur Unteren Gstücktstrasse.

An der Mittleren Gstücktstrasse werden mit einem Abstand von 14 m neue Verkehrsbaulinien festgesetzt und die mit RRB Nrn. 2686/1968 und 1594/1954 genehmigten aufgehoben. Der am Trottensteig auf 10 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Wegstückes. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung am Trottensteig 18,1%. Für eine privat erstellte und nun ins öffentliche Eigentum überführte Kanalisationsleitung werden zur Trasseesicherung, mit einem Abstand von 3,5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss Nr. 284 des Stadtrates Bülach vom 26. November 1997 festgesetzte Quartierplan Mittlere Gstücktstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk).

Zürich, den 23. März 1998
980426/V1/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

